



18. März 2016

Zahl: 131/1-2016

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 11. Februar 2016 hat Herr Matthias ABEL und Frau Gabriele ABEL, beide wohnhaft in D-70597 Stuttgart Hoffeldstraße 131, bei der Gemeinde Berwang um die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für den Neubau eines Einfamilienhauses auf Gp. 697/8 in KG 86002 Berwang, bei der Gemeinde Berwang angesucht.

Hierüber wird im Sinne des § 25 Absatz 1 und Absatz 4 Tiroler Bauordnung (TBO 2011) i.d.g.F. und der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), BGBl.Nr. 51/1991 i.d.g.F., die mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 06. April 2016 um 15:30 Uhr,

an Ort und Stelle angeordnet.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Vollmacht ist mit Bundesstempel im Betrage von EURO 14,30 zu vergebühren. Ist der Vertreter ein Rechtsanwalt oder Notar, ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können in die eingereichten Baupläne und die sonstigen Behelfe während der Amtsstunden im Gemeindeamt Berwang Einsicht nehmen. Diese liegen bis zum Tage vor der örtlichen Verhandlung zur allgemeinen Information auf.

Die rechtzeitige Verständigung - Kundmachung an der Amtstafel - von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung oder während dieser vorgebracht wurden, keine Berücksichtigung finden und angenommen wird, dass die Beteiligten dem Parteiantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen und dass die Beteiligten damit ihre Stellung als Partei verlieren.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vorstehenden Bestimmungen nach § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Gegen diesen Ladungsbescheid ist nach § 19 Absatz 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

Ergeht nachweislich an:

- 1.) Herrn Matthias ABEL, D-70597 Stuttgart, Hoffeldstraße 131;
- 2.) Frau Gabriele ABEL, D-70597 Stuttgart, Hoffeldstraße 131;
- 3.) Frau Petra HOSP, 6622 Berwang, Berwang 146;
- 4.) Herrn Herbert Otto FUSSENEGGER, 6622 Berwang, Berwang 160;
- 5.) Herrn Oswald SCHIPPER, D-65830 Kriftel, Kapellenstraße 11;
- 6.) Frau Hiltrud SCHIPPER, D-65830 Kriftel, Kapellenstraße 11;
- 7.) Frau Nicola WOLF, 6622 Berwang, Berwang 106;
- 8.) Siegfried AMANN, 6622 Berwang, Berwang 144;
- 9.) Johann MÜLLER, 6622 Berwang, Berwang 145;
- 10.) Daniel MÜLLER, 6621 Bichlbach, Gipfel 9/1;

- 11.) Sporthotel Günter Singer OG;
z.H. GF Florian SINGER, 6622 Berwang, Berwang 52;
- 12.) Öffentliches Gut (Wege und Plätze) verwaltet durch die Gemeinde Berwang;
z.H. Bgm.-Stv. Stefan FALGER, 6622 Berwang, Brand 12;

Ergeht nachrichtlich an:

- 13.) Herrn Baumeister Bernhard LORENZ, (Planverfasser),
6622 Berwang, Berwang 113;
- 14.) Herrn Dipl.-Ing. Peter GLADBACH, (Bausachverständiger),
6611 Heiterwang, Oberdorf 16;

Mit freundlichen Grüßen!



Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]
.....
(Dietmar Berkold)